Die
Staats-Verfassung
der
Republik Solothurn
1831.

Solothurn,
gedruckt bey Ludwig Vogelsang, obrigkeitlichem Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Schultheiss Klein und Grosse Räthe der Republik Solothurn,

In der Ueberzeugung sowohl, daß ein billiges Verhältniß in der Stellvertretung zwischen Stadt und Land nothwendig seye, die Bildung Unserer Mitbürger freyere Formen fordere, und die Staats-Einrichtungen hauptsächlich auf das öffentliche Zutrauen gestützt seyn sollen, als auch in der Absicht, die Geistesentwicklung zu befördern, und die persönliche Freyheit noch mehr zu gewährleisten,

haben in Folge Unserer Proklamation vom 26. November abhin, und auf den Vorschlag Unserer zur Revision der Verfassung niedergesetzten Commission, so wie auch auf die Bemerkungen und Anträge des Kleinen Raths

beschlossen:

Folgendes ist die Staats-Verfassung der Republik Solothurn.

I. Abschnitt.

Gesetzgebende Gewalt.

§ 1.

Die höchste Gewalt des Kantons Solothurn gehet von dem Volke aus; sie wird aber nur durch seine Stellvertreter ausgeübt, welche nach der von ihm genehmigten Verfassung gewählt werden.

§ 2.

Diese Stellvertreter, aus einhundert neun Mitgliedern bestehend, bilden einen Großen Rath, der sich „Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn" nennt.

§ 3.

Die Mitglieder des Großen Raths werden folgendermaßen ernannt:

Digitized by Google

a) von den Wahlkreisen . . . 26.
b) von den Wahlkollegien . . 70.
c) vom Großen Rath selbst. . 13.

§ 4.

Zum Behuf der Kreiswahlen wird der Kanton Solothurn in zehn Wahlkreise eingetheilt, welche sind:

1. die Amtey Solothurn.
2. " Bucheggberg.
3. " Kriegstetten.
4. " Läbern.
5. Die Gerichte Balsthal und Matzendorf.
6. Die Gerichte Oensingen und Egerkingen.
7. Die Amtey Olten.
8. " " Gösgen.
9. " " Dorneck.
10. " " Thierstein.

§ 5.

Die gesammte stimmfähige Bürgerschaft des Kreises Solothurn ernennt acht, diejenige eines jeden der übrigen Kreise aber zwey Mitglieder des Großen Raths aus der wahlfähigen Bürgerschaft des Kreises selbst,

§ 6.

In jedem Kreise wird ein Wahlkollegium gebildet, und zwar:

a) In der Stadt Solothurn durch vier Quartiere, wovon jedes einen Drittel seiner im Kanton wohnenden stimmfähigen Burgerschaft als Wahlmänner ernennt.

Die Quartiereintheilung wird von der Regierung so vorgenommen, daß jede Abtheilung soviel möglich eine gleiche Anzahl Stimmfähiger zählt; das Gesetz wird die Zeit bestimmen, wann eine Revision der Quartier-Eintheilung vorzunehmen seye.

b) In den übrigen Wahlkreisen durch die Gemeinden, die von fünfzig Einwohnern einen Wahlmann erwählen; die Bevölkerung wird nach der jedesmaligen letzten offiziellen Zählung berechnet.

§ 7.

Folgendes ist die Zahl der Mitglieder des Großen Raths, die von jedem Wahl-Collegium zu ernennen sind:

Digitized by Google

Solothurn	26
Buchegsberg	4
Kriegstetten	5
Läbern	6
Balsthal und Matzendorf . . .	4
Oensingen und Egerkingen . . .	4
Amtey Olten	8
" Gösgen	5
" Dorneck	4
" Thierstein	4

§ 8.

Die Collegien wählen die von ihnen zu ernennenden Mitglieder des Großen Raths frey aus der gesammten Bürgerschaft des Kantons, mit der Ausnahme jedoch, daß jedes derselben zwey Mitglieder ernennen soll, die nicht Ortsburger seines Kreises sind.

§ 9.

Der Große Rath ernennt durch absolutes Stimmenmehr 6 seiner Mitglieder ab der Landschaft, und drey aus der Stadt Solothurn; die Wahl der übrigen 4 ist frey.

§ 10.

Alle im Kanton wohnenden Ortsbürger eines Wahlkreises, die weltlichen Standes sind, haben das Recht, in ihrem Kreise sowohl bey Ernennung der Mitglieder des Großen Rathes, als auch in ihren Gemeinden und Quartieren bey Bezeichnung der Wahlmänner zu stimmen;

ausgenommen sind:

a) Die Minderjährigen.
b) Die im öffentlichen Allmosen Stehenden.
c) Die mit einer Criminalstrafe Belegten, so lang sie nicht wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt sind.
d) Die nicht eigenen Rechtens, also bevogtet, in einer öffentlichen Anstalt verpfründet, an einen Geldstag erkannt, oder mit Verlurst vergeldstaget sind.

§ 11.

Jeder stimmfähige Bürger eines Wahlkreises kann als Wahlmann ernannt werden, wenn er, ausgenommen bey seinen Aeltern, an Niemandens Kost und Lohn steht.

Digitized by Google

§ 12.

Um zu einem Mitgliede des Großen Raths erwählt werden zu können, muß man die Eigenschaften eines Wahlmanns haben, und überdieß ein ererbtes oder seit zwey Jahren erworbenes Ortsburgerrecht im Kanton besitzen; — die Eingetheilten jedoch sind wählbar, sobald sie sich ein Ortsburgerrecht erworben haben.

§ 13.

Ein besonderes Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Stelle eines Mitgliedes des Großen Raths als erledigt zu erklären ist.

§ 14.

Dem Großen Rathe stehet die Gesetzgebung zu; er erläßt oder verwirft demnach die Gesetze, welche ihm vom Kleinen Rathe vorgeschlagen werden; er hat aber auch das Recht, Zusätze und Abänderungen an denselben zu machen, und die Befugniß diese Behörde zu Einreichung eines Gesetzes-Vorschlages in einer bestimmten Zeit aufzufordern; würde inner derselben kein Vorschlag erfolgen, so kann der Große Rath durch eine aus seiner Mitte zu ernennende Commission sich einen solchen vorlegen lassen.

§ 15.

Der Große Rath besitzt das ausschließliche Recht, allgemeine Steuern und Abgaben zu erkennen, und die Veräusserungen von Staatsgütern, so wie auch den Ankauf von Liegenschaften zu bewilligen, welcher die Summe von Fr. 5000 übersteigt; in dringenden Umständen darf jedoch dieser Betrag auch vom Kleinen Rathe mit 13 Stimmen überschritten werden.

Auf den Vorschlag des Kleinen Raths prüft er den Voranschlag der Einkünfte, und bestimmt die jährlichen Bedürfnisse, so wie die Staats-Rechnung alljährlich seiner Prüfung und Genehmigung unterworfen ist. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie über alle Zweige der Staats-Verwaltung Rechenschaft ablegen.

§ 16.

Der Große Rath ertheilt die Instruktionen auf die ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen, berathet sich über die Aufforderungen zu letztern, ernennt die Gesandten, und läßt sich von ihnen Bericht abstatten. Verträge aller Art mit andern Regierungen werden von ihm abgeschlossen.

§ 17.

Dem Großen Rathe kömmt allein das Recht zu, das Kantonsburgerrecht zu er-

Digitized by Google

theilen, so wie auch geistliche, und andere fremde Corporationen in den Kanton aufzunehmen, und denselben die Niederlassungs-Bewilligung zu gestatten.

§ 18.

Das Begnadigungsrecht stehet dem Großen Rathe zu; er kann jedoch die Ausübung desselben einer von ihm zu bestellenden Behörde zum Theil oder ganz übertragen. Ein besonderes Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§ 19.

Der Große Rath erwählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Kleinen Raths, und bezeichnet unter denselben den Präsidenten. Er erwählt ebenfalls die Mitglieder des Appellations- und Kantonsgerichts, in so fern der künftige Große Rath die Beybehaltung dieses letztern als nothwendig erachtet, und deren Präsidenten, so wie den Staatsschreiber und die Oberamtmänner. Um zu diesen Stellen gewählt werden zu können, ist nicht erforderlich, Mitglied des Großen Raths zu seyn.

§ 20.

Alle in dem vorgehenden §. erwähnten Wahlen geschehen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, und sind an kein Verhältniß zwischen Stadt und Land gebunden.

Die Oberamtmänner dürfen weder Mitglieder des Kleinen Raths, noch der beyden obern Tribunalien seyn.

§ 21.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise zweymal des Jahres; jede dieser Versammlungen ist auf die Dauer von fünfzehn Tagen eingeschränkt, kann aber durch den Kleinen Rath verlängert, und der Große Rath durch denselben auch ausserordentlich zusammen berufen werden.

§ 22.

Nach jedesmaliger Beendigung einer Großen Raths-Versammlung sollen die Verhandlungen derselben öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, insofern nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird.

Ob die Sitzungen des Großen Raths öffentlich seyn sollen, wird der künftigen Gesetzgebung anheim gestellt.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

§ 23.

Ein Kleiner Rath von 17. Mitgliedern des Großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen, ist mit dem Vorschlage sowohl, als mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt.

Er erläßt die zu diesem Ende, so wie die zur Handhabung der Polizey, und zum Behufe der übrigen Zweige der Staats-Verwaltung erforderlichen Beschlüsse und Verordnungen.

Derselbe hat über die bewaffnete Macht zu verfügen, — die Instruktionen auf die Tagsatzung zu entwerfen, — und alljährlich dem Großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Ferner stehen auch Ankäufe von Liegenschaften in seiner Befügniß, wenn sie die Summe von Fr. 5000 nicht übersteigen; in dringenden Fällen darf er jedoch mit einer Mehrheit von 13 Stimmen diesen Betrag auch überschreiten.

Endlich wird von demselben die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in letzter Instanz ausgeübt.

§ 24.

Die Wahlbehörde für Vergebung derjenigen Stellen, welche nicht ausdrücklich der höchsten Gewalt vorbehalten sind, bildet der Kleine Rath mit zehn Mitgliedern des Großen Raths, welche von diesem Letztern aus seiner Mitte auf zwey Jahre dazu bezeichnet werden.

Das Gesetz wird bestimmen, welche Stellen vom Kleinen Rath allein zu vergeben sind.

§ 25.

Ein aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählter Präsident führt den Vorsitz im Kleinen und Großen Rath. Er kann nur zweymal hintereinander, jedesmal für ein Jahr lang gewählt werden, und ist nachher, bis nach Verfluß eines Jahres nicht wieder wählbar.

§ 26.

Weder im Kleinen Rath noch in irgend einer Gerichts-Behörde, oder in §. 24. aufgestellten Wahlbehörde, dürfen Vater und Sohn, oder zwey Brüder zu gleicher Zeit Sitz und Stimme haben. Eben so wenig dürfen Präsident und Staatsschreiber in dem angegebenen Verwandschaftsverhältnisse stehen; das Gleiche giltet auch von den Präsidenten der Gerichtsbehörden gegen die Gerichts- oder Amtschreiber.

Digitized by Google

§ 27.

Wenn ein Mitglied des Kleinen Raths stirbt, oder sonst zu ersetzen ist, so wird die Wahl desselben sogleich, nachdem der Große Rath die Anzeige erhalten, vorgenommen.

III. Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

§ 28.

Die richterliche Gewalt ist, mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit und mit Vorbehalt der laut § 29 festzusetzenden Bestimmungen, von der vollziehenden getrennt.

§ 29.

In jedem Oberamt besteht für Civil-, Polizey- und Frevelgerichts-Fälle eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde, welche Amtsgericht genannt wird; dasselbe bildet auch das Schuldengericht. Dem künftigen Großen Rathe wird vorbehalten, zu bestimmen, ob der betreffende Oberamtmann oder ein eigens dazu ernannter Präsident dem Amtsgerichte vorstehen solle.

Durch das Gesetz wird sowohl die Competenz der Friedensrichter, der Ortspolizey und der Oberamtmänner, als die Organisation des Schuldengerichts festgesetzt werden.

§ 30.

Dem künftigen Großen Rathe wird zu entscheiden überlassen, ob ein Kantonsgericht fortbestehen, und wie das Kriminalgericht in erster Instanz gebildet werden solle.

Im Beybehaltungsfalle soll das Kantonsgericht aus neun Richtern, worunter ein Präsident, bestehen; dasselbe beurtheilt in 2ter Instanz alle Civilfälle, die einer Appellation fähig sind, und bildet in Kriminalfällen die erste Instanz.

Für die Gültigkeit eines Civilspruchs wird die Anwesenheit von sieben Richtern erfordert.

Zur Beurtheilung von Criminalfällen sollen 9 Richter zugegen seyn, und in jenen Fällen, wo eine Todesstrafe eintreten könnte, werden denselben 4 Zuzüger beygeordnet.

Die Gerichts-Competenz in Bevogtungs-Sachen wird ein Gesetz bestimmen.

§ 31.

Dreyzehn Richter, worunter ein Präsident, bilden das Appellationsgericht, welches in letzter Instanz alle rekursfähigen Sprüche in bürgerlichen Streitsachen, so wie in

Digitized by Google

Polizey- und Frevel-Fällen beurtheilt. Zur Gültigkeit seiner Sprüche wird das Beyseyn von 11 Richtern erfordert.

Das Appellationsgericht bildet auch die letzte Instanz in Criminalfällen, zu deren Beurtheilung die Anwesenheit von 13 Richtern erforderlich ist, denen in jenen Fällen, wo eine Todesstrafe eintreten könnte, noch 6 Zuzüger beygeordnet werden.

§ 32.

Sind die Stimmen in dem einen oder dem andern der beyden Tribunalien gleich getheilt, so kann keine Todesstrafe staatfinden.

§ 33.

Ein besonderes Gesetz wird die Art der Ernennung und die Eigenschaften der Zuzüger, so wie jene der Suppleanten beyder Tribunalien vorschreiben.

§ 34.

Die Präsidenten des Appellations- und des Kantonsgerichts, wenn lezteres beybehalten wird, werden für 4 Jahre gewählt, und sind nach Verfluß dieser Zeit immer wieder wählbar, — werden sie nicht wieder als Präsidenten erwählt, so bleiben sie dennoch Mitglieder des Gerichts, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Hinsicht des Austrittes §. 47.

§ 35.

Dem Gesetz bleibt überlassen, zu bestimmen, welche Eigenschaften erforderlich sind, um als Richter gewählt werden zu können.

§ 36.

Für die Streitigkeiten im Verwaltungsfache sind zwey Instanzen aufgestellt: die erste ist der betreffende Oberamtmann, die zweyte ist der Kleine Rath.

Das Gesetz wird eine strenge Ausscheidung der Civil- und Verwaltungsgerichts-Fälle festsetzen.

§ 37.

In der Regel sollen bey den Tribunalien in Civil- und Kriminalfällen die Vorträge öffentlich statt finden. Wie diese Oeffentlichkeit in einigen Fällen ganz oder theilsweise beschränkt werden soll, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 38.

Bey Kriminal-Sachen findet eine Anklage und Vertheidigung statt. Ein eigenes organisches Gesetz wird das Nähere bestimmen.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Amtsdauer und Austritt.

§ 39.

Von den durch die Kreis-Versammlungen ernannten Mitgliedern des Großen Raths soll alle drey Jahre die Hälfte, von den durch die Wahl-Collegien Ernannten, oder den vom Großen Rath selbst Gewählten alle zwey Jahre der 3te Theil auszutreten haben, so daß also kein Mitglied für länger als für die Dauer von 6 Jahren ernannt wird.

Die Austretenden sind immer wieder wählbar.

§ 40.

Jedes Mitglied behält Sitz und Stimme, bis dasselbe ersetzt ist; die neu Erwählten treten sogleich ein, auch bevor das Wahl-Verbale genehmiget worden.

§ 41.

Die Rangordnung zum Austritt wird für die durch die Kreis-Versammlungen gewählten Mitglieder das erstemal, für jene der durch die Wahlkollegien und den Großen Rath ernannten, die zwey erstenmale durch das Loos entschieden.

§ 42.

Die Wahlkollegien werden alle zwey Jahre, die Kreis-Versammlungen aber nur alle drey Jahre zusammenberufen, und ersetzen die durch Austritt sowohl als die in der Zwischenzeit durch Todfall, Entlassung, oder sonst ledig gewordenen Stellen des Großen Raths.

Ist ein vom Großen Rath selbst gewähltes Mitglied zu ersetzen, so geschieht dies sogleich nach geschehener Anzeige.

§ 43.

Jeder neuernannte Großrath trittet in Hinsicht des Austrittes in die Fußstapfen seines Vorfahrers.

§ 44.

Der Austritt der Mitglieder des Kleinen Raths geschieht von 2 zu 2 Jahren jedesmal zu einem Drittheil.

Die Austretenden sind wieder wählbar und sogleich zu ersetzen.

Die Rangordnung zum Austritt wird für das 2te und 4te Jahr durch das Loos bestimmt.

Digitized by Google

§ 45.

Wird ein austretendes Mitglied des Kleinen Rathes nicht wieder als ein solches gewählt, so nimmt es seine vorige Stelle im Großen Rathe wieder ein, und ist erst alsdann dem gewöhnlichen Austritt der Mitglieder des Großen Raths unterworfen.

Jedes neugewählte Mitglied des Kleinen Raths gehört in Hinsicht des Austrittes in die Reihe seines Vorfahrers.

§ 46.

Beym Austritt des Präsidenten als Mitglied des Kleinen Raths ist die Präsidentenstelle erlediget, und es wird zuerst zur Ergänzung des Kleinen Raths und erst dann zur Wahl des Präsidenten geschritten.

§ 47.

Von den Mitgliedern des Appellationsgerichts trittet alle zwey Jahre der sechste Theil, von jenen des Kantonsgerichts im Beybehaltungsfalle aber alle drey Jahre der 4te Theil aus; die Austretenden sind immer wieder wählbar.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 48.

Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Kantons Solothurn, mit Ausnahme der Amtey Bucheggberg, wo die Evangelisch-reformierte gewährleistet wird.

§ 49.

Jeder Gemeindsbürger des Kantons, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, hat das Recht, zu allen Stellen und Aemtern zu gelangen.

§ 50.

Der freye Gewerb und Handelsverkehr zu Stadt und Land ist förmlich anerkannt; allfällige Polizey-Verordnungen sollen nur von diesem Grundsatze ausgehen, und sind von dem Großen Rathe zu erlassen.

§ 51.

Keine Gemeinde darf einem Ortsburger von Stadt oder Land, wenn dieser die durch das Gesetz vorzuschreibenden Bedingnisse wird erfüllt haben, die Aufnahme in ihr Ortsburgerrecht verweigern.

Digitized by Google

§ 52.

Jeder Einwohner des Kantons, der das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

§ 53.

Keiner kann an zwey Orten sein politisches Burgerrecht ausüben, also auch nur an einem Orte als Wahlmann, und nur von einem Kreise als Großrath ernennt werden.

Wenn Jemand Bürger verschiedener Gemeinden ist, und in einer derselben wohnt, so übt er sein Recht in dem Orte aus, wo er seinen Wohnsitz hat; wohnt er aber nicht in einem der Orte, wo er das Burgerrecht hat, so muß er sich erklären, an welchem derselben er sein politisches Recht ausüben wolle.

Diese Erklärung ist gültig für zehn Jahre, wenn er nicht früher den Wohnsitz in einer seiner Heimaths-Gemeinden nimmt.

§ 54.

Behörden, Corporationen und einzelne Privaten haben das Recht, Bittschriften und Vorstellungen an die oberste Landesbehörde zu richten. Die Art und Weise, wie dasselbe ausgeübt werden kann, wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 55.

Die Verfassung sichert die Freyheit der Presse und der Meinungs-Aeusserung. Ein Gesetz wird die Strafen gegen den Mißbrauch dieses Rechts festsetzen.

§ 56.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wie es soll gehalten werden, wenn ein Wahlkreis oder Collegium die ihm zukommenden Wahlen nicht vornehmen würde.

§ 57.

Nach Verlauf von zehn Jahren kann mit Ausnahme des § 1. und § 48. eine Revision der Staats-Verfassung statt finden, wenn dieselbe vom Großen Rathe nothwendig erachtet wird, seye es auf den Antrag eines Mitglieds des Großen Raths oder durch Bittschriften.

Die Nothwendigkeit einer Revision muß durch absolute Stimmenmehrheit der Gesammtheit des Großen Raths ausgesprochen werden.

Wird im zehnten Jahre kein Antrag zur Revision gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird, alsdann müssen neuerdings zehn Jahre zugewartet werden.

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Einführung der Verfassung.

§ 58.

Sobald gegenwärtige Verfassung nach der noch festzusetzenden Weise die Genehmigung des Volkes erhalten haben wird, sollen vom Kleinen Rathe sogleich die Kreis- und Collegien-Wahlen angeordnet werden.

§ 59.

Nachdem die Wahlen vor sich gegangen, und die daherigen Verbalprozesse dem Kleinen Rathe eingesendet, und von dem jetzigen Großen Rathe richtig befunden worden, beruft derselbe die Gewählten ein, und erklärt, daß er seine Gewalt in die Hände des neuen Großen Rathes niederlege, sobald letzterer sich als verfassungsmäßiger Großer Rath erklärt, und von dieser Erklärung dem Schultheißen die Anzeige gemacht haben wird.

§ 60.

Darauf schreitet er zur Ernennung der noch mangelnden 13 Mitglieder des Großen Raths.

Ist der Große Rath auf diese Art vervollständiget, so erwählt er die Mitglieder des Kleinen Raths und dessen Präsidenten, und dann die Mitglieder des Appellations-Gerichts und dessen Präsidenten, die Wahlbehörde und die Zuzüger in das Appellationsgericht. Nach vollendeter Wahl der Mitglieder jeder dieser Behörden erklärt er die bis anhin bestandenen für aufgelöst, und macht dem Schultheißen und dem Präsidenten davon die schriftliche Anzeige.

Die Mitglieder der übrigen Behörden, die Beamteten und Bedienstеten bleiben in ihren bisherigen Verrichtungen, bis sie von der neuen kompetenten Behörde abberufen werden.

§ 61.

Einstweilen und bis zu der noch durch die Gesetze zu bestimmenden Zeit wird die Justiz in allen Zweigen durch die bisherigen Behörden und nach den jetzt geltenden Formen besorgt.

Die §§. 37. 54. u. 55. der Verfassung treten erst nach den daselbst vorgesehenen Gesetzen in Wirksamkeit.

§ 62.

Die Suppleanten der Tribunalien werden bis zu Erscheinung eines andern Gesetzes durch die Gerichte dem Kleinen Rath vorgeschlagen, und vom Großen Rath genehmiget.

Digitized by Google

§ 63.

Gegenwärtige Verfassung, die den eidsgenössischen Bundesverträgen untergeordnet bleibt, soll von unserm Amtschultheiß und Staatsschreiber unterzeichnet, mit dem Staatssiegel versehen, und, laut § 15. des Bundesvertrags, in das Eidsgenössische und Kantons-Archiv niedergelegt werden.

Gegeben in unserer Großen-Rathsversammlung
den 29. December 1830.

Der Amtschultheiß,
Peter Glutz-Ruchti.
Der Staatsschreiber,
Friedrich von Roll.

Wir Schultheiß, Klein und Großer Rath der Republik Solothurn

beurkunden hiermit:

daß die gegenwärtige neue Staats-Verfassung der Republik Solothurn am 13ten Jenner dieses Jahrs von sämmtlichen, auf 11,830 berechneten stimmfähigen Bürgern des Kantons mit der großen Mehrheit von 11,091 gegen 613, die zur Verwerfung, und 126, die weder dafür noch dawider gestimmt haben, genehmiget worden seye.

Gegeben vor Großem Rath den 18ten Jenner 1831.

Der Altschultheiß,
Peter Glutz-Ruchti.
Der Staatsschreiber,
Friedrich von Roll.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google